

Satzungsänderungen

§9 Vorstand

Absatz 6

Der Vorstand ist beschlussfähig mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Absatz 9

Zu Willenserklärungen, die den Verein in Höhe von maximal 1.000,00 € belasten, sind der erste und zweite Vorsitzende berechtigt, von über 1.000,00 € ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig.

Kurzfristige Ausgaben, die keinen Aufschub erlauben und zum aufrechterhalten des Betriebes notwendig sind, ist der erste und zweite Vorstand unabhängig oben genannter Grenzen ermächtigt.

Dieser Absatz gilt nur im Innenverhältnis.